

Mitteilungen aus dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt.

Einfuhr und Zuverkehrbringen von ausländischer Milch und ausländischen Milcherzeugnissen.

Für die Einfuhr und das Zuverkehrbringen von ausländischer Milch und von ausländischen Milcherzeugnissen sind fortab maßgeblich:

1. Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1100).

2. Die Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 in der Fassung vom 16. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1391).

3. Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung zu 2. vom 18. April 1916 in der Fassung vom 16. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1392).

4. Die Bekanntmachung über die Zufuhr von kondensierter Milch und Milchpulver vom 13. Oktober 1916 in der Fassung vom 16. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1392).

Durch die Verordnung zu 1. vom 3. Oktober 1916 wird die Bewirtschaftung der Milch und der Milcherzeugnisse, und zwar sowohl der einheimischen als auch der vom Auslande eingeführten, der Reichsstelle für Speisefette in Berlin W. 8, Mohrenstraße 58/59, übertragen und der Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen geregelt.

Zu den Bestimmungen dieser Verordnung treten ergänzend die Bekanntmachungen zu 2. bis 4., die sich auf die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus dem Auslande beziehen, hinzu.

Hiernach sind in Zukunft Milcherzeugnisse aller Art von dem, der sie aus dem Auslande einführt, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Ohne deren Genehmigung darf keine Ware solcher Art aus dem Auslande eingeführt werden.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat das Recht, die eingeführte Ware gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu übernehmen. Wird die Einfuhr ausländischer Milch und Milcherzeugnisse von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. freigegeben, so müssen bei dem Zuverkehrbringen die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Oktober 1916 innegehalten werden.

Das gleiche gilt naturgemäß auch für Kommunalverbände, die unmittelbar von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. mit ausländischer Milch oder mit ausländischen Milcherzeugnissen beliefert werden.

Die wichtigsten der hier in Frage kommenden Bestimmungen der Verordnung vom 3. Oktober 1916 finden sich im § 10. Danach ist verboten, Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben, Milch jeder Art bei der Brotherstellung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden, Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen, geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnepulver herzustellen, usw.

Im übrigen ist der Verkauf von ausländischer Vollmilch unmittelbar an Verbraucher gestattet. Dagegen ist der Verkehr mit ausländischem Rahm noch weiter eingeschränkt. Im § 10, Ziffer 4, wird verboten, Sahne in den Verkehr zu bringen außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung. Sahne im Sinne des § 10 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 ist jede mit Fett angereicherte Milch ohne Rücksicht auf die Höhe des Fettgehalts. Dies ist besonders zu beachten, da bisher Milch, die einen geringeren Fettgehalt als zehn vom Hundert besaß, nicht als Rahm angesehen wurde.